



P



**Königl. Preussische  
Neumärckische  
Brau-  
CONSTITU-  
TION.**

Sub dato Berlin, den 5. Februarii 1724.

---

**V U S E R I N,**  
Gedruckt bey Gottfr. Heinen und Joh. Hübnern/  
Neumärck. Regierungs-Buchdr.

K 6



**Wir** **Friedrich Wilhelm**,  
von Gottes Gnaden König in Preußen,  
Marggraf zu Brandenburg, des Heil.  
Röm. Reichs Erzh. Cämmerer und Churfürst,  
Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin,  
in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,  
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg,  
auch in Schlesien, zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg,  
Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin,  
Ragzburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Nuppin, der Marck,  
Ravensberg, Hohenstein, Secklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren  
und Lehrdam, Marquis zu der Behe und Blisfingen, Herr zu  
Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütom,  
Arlay und Breda, &c. &c. &c.

Entbieten allen Unseren Prälaten/ Herren/ denen von der  
Ritterschafft, Land-Vögten, Berwejern, Haupt- und Ambt-Leuten,  
Krieges- und Domänen- auch Steuer-Räthen, Bürgermeistern,  
und Rathmännern in Städten und Flecken, wie auch Pensionarien,  
Verwaltern, Curatoren, Land- und Ausreutern, Schulzen  
und Gemeinen in den Dörffern, und insgesamt allen Unseren  
Untertanen der Neumark Sternberg, und incorporirten  
Grenzern, Unsern gnädigen Gruß, und fügen denenselben in Gnaden  
zu wissen: Nachdem von denen Städten Unserer Neumark  
Sternberg, und incorporirten Grenzern Uns allergehorsamst  
vorgestellt worden, daß so wohl in denenselben zu Erfüllung  
Unserer allergnädigsten Intention, daß besseres und gesunderes  
Bier/ als bißhero gebrauet/ mithin die in Verfall gerathene  
Brau-Nahrung wieder empor gebracht werden möchte, alle mögliche  
Sorg-

Sorgfalt genommen / das bisherige Kesselbrauen abgeschafft /  
publique Brau-Häuser in theils derselben angeordnet / in allen  
aber hinreichende Verfassungen und Brau-Ordnungen eingefüh-  
ret worden / dennoch zu besorgen / daß der vorgesezte Zweck nicht  
erreichet werden möchte / weil nicht allein bey dem Brauen selbst  
denen Städten / so wohl von denen von Adel als Unseren Beamten /  
mancherley Eintrag bishero geschehen / sondern auch die Bier-  
Verleger der zu denen Städten gehörigen Schand-Krügen / von  
denen Gerichts-Obrigkeiten mit der Krug-Lage und Zapffen-Zins/  
von denen Schand-Krügern selbst aber / mit excessiven Anfor-  
derungen überleset würden / und deshalb allerunterthänigst und  
stehentlich gebethen / Wir möchten / gleichwie in der Mittel-Mark  
unterm 27<sup>ten</sup> Junii 1714. bereits geschehen / diesem und andern  
Unwesen durch eine besondere auf die Neumark / das Land Stern-  
berg und incorporirte Greyser gerichtete Constitution entgegen  
gehen / und denen wieder so viele Recesse und emanirte Verord-  
nungen eingerissenen und beybehaltenen Mißbräuchen ein vor alle-  
mahl abhelffen ; So haben Wir derselben Suchen folgender  
massen in Gnaden geruhet. Sezen / ordnen und wollen demnach

I.

Daß alle diejenige Beamte welche auf Unseren Aemtern /  
Innhaltis der mit der Neumärckischen Ampts-Cammer errichte-  
ten Pacht-Contracten den 25<sup>ten</sup> Februarii 1713. in würcklicher  
Possession und exercitio des Brauens zum feilen Schand / und  
und Krug-Verlages gewesen / in solcher massen / wie sie es damahls  
exerciret / und besessen / auch ferner dabey gelassen / denenselben  
aber dabey ernstlich unterlaget seyn solle / solches auf keine Weise  
weiter / als es ihnen in denen Pacht-Contracten verschrieben /  
zum Prajuditz der Städte Brauen zu extendiren / keines neuerli-  
chen Bier-Verlages sich anzumassen noch mehrere Krüge / als sie  
in vorgesezten Termino regulativo würcklich verleget / an sich zu  
ziehen / sonstien wieder die Contravenienten so fort mit der Exe-  
cution und Confiscation des Biers verfahren werden soll / wie  
denn auch dem General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen-Di-  
rectorio und der Neumärckischen Kriegs- und Domainen-Cammer  
hiedurch ausdrücklich verbothen wird / bey keinen Aemtern / wo  
nicht den 25. Februarii 1723. zum feilen Kauff würcklich gebräuet  
worden / das Brauen zu verpachten / oder denen Pächtern dieser-  
wegen einen mehrern Debit / als in denen / vor diesem Termino  
auffgerichteten Pacht-Contracten enthalten / zum Nachtheil der  
Städte Brauereyen zu verschreiben. Wann aber neue Schand-  
oder Brau-Krüge / wo vorhin keine gewesen citra prajudicium  
tertii angeleget / oder die unter denen Aemtern annoch verhande-  
ne Brau-oder Schand-Krüge / mit Recht wieder an unsere Aemb-  
ter

ter gebracht werden können, so soll vorhero eine richtige Balance gemacht werden / ob Unserem wahren Interesse zuträglicher daß solche Krüge zu Unseren Aemtern oder zu Unseren Städten gelegt werden? welche Balance so dann jedesmahl zu Unserer Decision allerunterthänigst einzusenden ist.

II.

Das Brauen zur Haushaltung bleibt denen Aemtern und Vorwerkern / auch denen von Adel, deren Vächtern oder Besitzern adelicher Güter und Vorwerker / unbekommen / solte aber jemand betroffen werden, der von seinem zur Haushaltung gebräuenen Bier etwas an andere, seines Vortheils halber, überliesse, soll demselben nicht allein das Bier confisciret / sondern er auch dem Befinden nach, nachdrücklich bestraffet werden. Wofern aber einer von Adel über die Brau-Gerechtigkeit zum feilen Kauff Herrschafftliche Concession erhalten hätte, so hat es dabey sein Bewenden, es wäre dann, daß solthane Concession mit Verschweigung der Sachen wahren Umstände erschlichen wäre, und solches erwiesen werden könnte, wie denn auch die Lehn-Briefe / denen die Brau-Gerechtigkeit seit 50. Jahren ohne Landesherrliche besondere Verordnung neuerlich inseriret worden, keinen Titulum tribuiren solle, es wäre denn daß die von Adel vom 25. Februarii 1713. an zurück gerechnete 50. Jahr, in würcklicher Possession und exercitio der Brau-Gerechtigkeit zum feilen Schanck oder zum Krug-Berlag gewesen, und solche 50. jährige Possession rechtlich erweisen könnten, da sie vermöge der Lehns-Assecuration vom 30. Junii 1717. bey solchem Exercitio der Brau-Gerechtigkeit noch ferner geschützt werden sollen. Wir wollen auch

III.

Denen von Adel die Brau-Gerechtigkeit neuerlich nicht concediren, oder dieselbe denen Lehn-Briefen neuerlich inseriren lassen / ohne vorher reifflich durch Unser General-Ober-Finantz-Kriegs- und Domainen Directorium erwegen zu lassen / ob einer oder der andern Stadt oder Ampts-Brauerey dadurch präjudiciret werde, und soll / wenn solches nicht geschehen, auf die solcher gestalt neuerlich ertheilte Concession nicht gesehen, sondern dieselbe vor erschlichen geachtet werden.

IV.

Die Contracte, wodurch die von Adel etwa einen oder andern Krug-Berlag an sich gebracht, sollen, falls die Burger schafft, und insonderheit die Brau-Eigen mit ihrer Nothdurfft darüber nicht gehdret, oder damit nicht einig gewesen, oder der Landes-Herr darinn nicht consentiret, in Ermangelung obiger dreyer Requisitionum annulliret, und gegen Erlegung des Kauff-Preii denen Städten wiederum abgetreten werden. Jedoch sind die-  
selbe

selbe wegen der Krug-Gebäude und der etwan darauff verwendeten Meliorationen zu keiner Erstattung verbunden, weil die Gebäude der Gerichts-Obrigkeit nach wie vor eigenthümlich verbleiben, und die Städte darin weiter nichts, als den Bier-Verlag zu pretendiren haben.

V.

Denenjenigen von Adel welche entweder durch gültige Concession, oder 50. jährigen würcklichen Exercitio des Brauens zum feilen Kauff berechtiget sind, keinesweges frey stehen, ihre Brau-Gerechtigkeit auf andere ihre Dörffer und Vorwercker zu extendiren, oder zu transferiren, oder dajelbst ihr Bier schenden zu lassen, auch weder in Städten, Aemtern, noch anderswo das geringste zu verlassen/ bey Straffe der Confiscation, und Verlust der Brau-Gerechtigkeit; Es wäre dann daß einer oder der andere solches zu thun durch die Concession oder 50. jährige Possession berechtiget, wie dann auch solches Verboth auf das Brauen oder Verlag zur Haushaltung auf denen adelichen Vorwerckern nicht zu extendiren ist.

VI.

Diejenige von Adel, und auf dem Lande die ihre Brau-Gerechtigkeit weder durch Concession noch Lehn-Brieffe, noch 50. jährige Possession obbeschriebener massen behaupten können, müssen sich alles Brauens zum feilen Kauff und Krug-Verlags enthalten, auch ihren Unterthanen weder Hochzeit-Kindel, Pfingst- oder Erndte-Bier überlassen, oder gewärtigen, daß zum ersten mahl sowohl Sie, als die Unterthanen vor jedes Quart mit Acht Groschen bestraffet, zum zwayten mahl aber der Gerechtigkeit vor ihr Haus Ziese-frey zu brauen auf Sechs Jahr verlustig erfläret werden. Zu ihrem eigenen Graß- und Korn mähen aber soll ihnen nach wie vor vergönnet seyn/ das Erndte-Bier vor ihre Wäherer zu brauen.

VII.

Die auf dem platten Lande wohnende unstreitige Erb- und Brau Krüger, welche ihre Befugniß dociret/ und in denen Crenß-Cataltris davor angenommen worden, werden ferner dabey geschützet, jedoch/ daß sie die ihnen angelegte Ziese richtig abführen; Würde aber ein Brau Krüger seinen Brau-Krug verkaufen oder verpfänden wollen, so soll er solches vorhero der Neumärckischen Kriegs- und Domainen-Cammer zu melden schuldig seyn, welche so dann des Kauffs halber Handlung pflegen, und eine genaue Balance formiren/ auch davon allerunterhängig Pflicht mächtig berichten muß/ ob dessen Ankauff dem Königl. Interesse bey der nächst-gelegenen Stadt oder Amte am convenabelsten sey; worauf so dann des Kauffs halber allergnädigste Resolution erfolgen soll;

fol: Würde jemand, er sey wer er wolle/ eines Erb-Brau-Kruges halber einen Kauff- oder Pfandschillings-Contract, ohne Vorwissen der Kriegs- und Domainen-Cammer schliessen, der soll seines daran zuhabenden Rechtes verlustig seyn, auch der Contract selbst in keinem Foro vor gültig angenommen, sondern als null erklärt werden. Da auch in einigen Neumärkischen und incorporirten Greynern gewisse Erb- und Braukrüger schuldig sind/ wenn sie selbst kein Bier haben oder nicht brauen können/ das benöthigte Bier aus denen Städten zu holen/ so soll derjenigen Stadt/ welcher der Krug-Berlag in subsidium zusiehet/ das Näher-Recht bey dem Verkauf oder Verpfändung gelassen werden/ auf gleiche weise gebühret auch denen Königl. Aemtern das Näher-Recht an denen Brau-Krügen/ welche einige Tonnen Ambts-Bier bey jedem Gebräude mit zu verzapffen schuldig sind, und sollen deshalb die gedachte Brau-Krüger, wann sie ihre Brau-Krüge verkaufen oder verpfänden wollen, vorhero denen gedachten Städten oder Aemtern/ solche anbieten.

VIII.

Denen von Adel, welche vor dem Erb- und Brau-Krüge jure irrevocabili an sich gebracht haben/ siehet zwar frey, auf ihren Ritter-Sitzen und Höfen zu brauen, sie müssen aber die Erb-Brau-Krug-Stellen innerhalb zwey Jahren bey Verlust der Brau-Krug-Gerechtigkeit auffbauen, einen tüchtigen Krüger anssetzen/ und das Bier darinn verschenken lassen; Wie dann auch von solchen Krug Stellen / wann gleich dieselbe vom Ritter-Sitze mit Bier verleget werden/ alle Præstanda, sie haben Nahmen wie sie wollen/ welche denen Erb- und Brau-Krügern zur Sublevation der übrigen Untertanen obgelegn, præstirct werden müssen.

IX.

Und gleichwie die Brau-Krüger Niemand zwingen können, das Bier zu Hochzeiten/ Kindrauffen und andern Ausrichtungen von ihnen zu nehmen/ sondern in solchen Fällen jedermanu frey siehet/ sein benöthigtes Bier in ganzen, halben und vierthel-Tonnen aus einer Stadt zu holen; Also können auch die von Adel so dergleichen Krüge acquiriret, ihre Untertanen weder direct noch indirecte dazu obligiren, sondern es haben dieselbe allerdings ihre Freyheit hierin, es wäre denn, daß an einem oder andern Dhr bereits herkommens, daß in solchen Fällen das Bier aus einer Stadt oder Ambt geholet werden müste/ wobey es so dann sein Bewenden hat.

X.

In denen Dorfschafften so vorhin zu auswärtigen Städten abhöret, oder auch an denen Orthen, wo vordem gar keine Leute

getvohnet, in Wildnissen und Brüchern die neulicher Zeit erst geräumet, und gereinigt worden/ kan sich keiner von Adel, oder anderer particulier des Bier-Verlags anmassen, als welchem solches von der Landes-Herrschaft nach gnugfamer Erkundigung der Sache, und nach Maassgebung des §. 2. und 3. concediret worden; Doch gebühret keinem, solchen Verlag, bey Verlust der Concesion weiter, als selbige lauffet/ zu extendiren, denen Städten und Aemtern aber stehet frey in denen ihnen zuständigen neugeräumeten Brüchern, das Jus cauponæ, so gut sie können und mögen, zu exerciren.

XI.

Denen Theer- und Aschenbrennern, imgleichen denen Klapz-Holz-Schlägern/ wird alles Bier und Cossentbrauen bey schwerer Straffe und Confiscation desselben und des gefundenen Malzes verbotthen, sondern es sind dieselbe schuldig/ ihr benötigtes Getrånck, entweder aus denen Städten oder Aemtern zu nehmen.

XII.

Da auch vermöge der Neumärckischen Landes-Constitutionen in specie durch Churfürst Johann Georgens Christ-mildester Gedächtniß, Ordnung des Bier-Brauens, und Einnehmung der Bier-Ziese auf dem Lande, in der Neumarck und dem Lande Sternberg de dato Cüstirn am Tage Exaltat. Crucis 1572. und die Churfürstliche Resolution auf der Neumärckischen Ritterschafft Gravamina de Anno 1593. denen Bauern alles Brauen/ so wohl in der Erndte-Pflug- und Saat-Zeit/ als sonst verbotthen worden, so hat es ferner dabey sein Bewenden, und wollen Wir solches Brauen völlig abgestellt wissen, unangesehen der Observantz, welche in einigen Geyhern in contrarium allegiret werden möchte/ befehlen auch Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer in der Neumarck in Gnaden/ nach Verfließung des izigen Land-Ziese Accords, in denen Dörffern/ welche von Unseren Aemtern oder Städten mit Bier verlegt werden, keinem Bauer, oder Bauer-Schulzen dasselbe gegen Erlegung der Ziese, wie bißhero ferner zu gestatten. Wir verordnen auch hiermit in Gnaden, daß hinfüro keinem von Adel oder Beamten erlaubt seyn soll/ denen Bauern und Untertanen an statt des Deputats, oder unter was Nahmen es sey, Gerste, oder Malz zum Erndte- oder andern Brauen zu reichen, bey Vermeidung einer arbiträren Straffe.

XIII.

Denen Lehn-Schulzen aber, und denen Müllern welche über eine Weile von den Städten oder Aemtern wohnen, soll das  
B 2 Brauen

Brauen vor ihr Haus/ und zur Nothdurfft der Mahl-Gäste/ gegen Erlegung der Ziese/ ferner gestattet seyn. Jedoch müssen diese bey schwerer Straffe sich alles Bierverkauffens und Schenkens/ (außer daß die Müller an den Orth/ wo kein Krüger ist/ oder kein Jus prohibendi hat/ denen Mahl-Gästen die Nothdurfft überlassen mögen/) enthalten/ die nahe an denen Städten oder Aemtern wohnende Müller aber müssen sich des Brauens enthalten/ und ihre Nothdurfft an Bier und Brandwein aus denen Städten oder Aemtern holen.

XIV.

Da auch Inhalts der Neumärckischen Consistorial-Ordnung denen Priestern auf dem Lande das Brauen vor ihr Haus/ und zu ihrer Nothdurfft nachgelassen worden/ so wollen Wir dieselbe ferner dabey schützen/ jedoch mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß sie bey Verlust dieses Beneficii und einer namnhafften Geld-Straffe sich nicht untersehen/ an andern Bier zu verlassen/ oder zu schencken.

XV.

Das Brandwein-Brennen ist eine absonderliche bürgerliche Nahrung/ und gleichwie solche allen Heyde-Neutern/ und Forst-Bedienten/ Schulzen und Müllern/ Bauern und Cosäthen gänglich verbothen ist/ diejenige auch/ die sich derselben angemasset/ innerhalb 14. Tagen von Publication dieses Edictis ihre Brandwein-Blasen bey Straffe der Confiscation abzuschaffen haben; Also bleibt denen Beamten/ denen von Adel/ imgleichen denen Erb- und Brau-Krügern/ auch denen Priestern zwar frey/ vor ihre Haushaltung/ Gesinde und Arbeiter nothdürfftigen Brandwein zu brennen; Es muß aber Niemand damit Krüge verlegen/ und solche zum feilen Kauff ausschenden/ als diejenige/ so das Jus cauponæ an denen Dörfern haben/ und müssen sie von dem Brandwein-Brennen die Ziese besonders davon entrichten.

XVI.

Keinen Beamten/ von Adel/ Brau-Krüger/ oder sonst jemand so auf dem Lande wohnet/ soll vergönnet seyn Brandwein im Lande es sey in Städten oder Dörffern/ worin sie das Jus cauponæ nicht haben/ zum Verkauf zu verführen; Denen von Adel und Beamten aber steht frey/ ihr Bier und Brandwein zu allen Zeiten außser Landes zu verführen.

XVII.

Nicht weniger verbieten Wir hiermit alles Ernstes/ daß keiner auf dem Lande er sey wer er wolle/ sich gelüsten lassen solle/ Bier oder Brandwein außserhalb Landes zum Schencken und Ver-

Verkauffen kommen zu lassen; Zur eigenen Consumtion aber/ ist solches unverböthen.

XVIII.

Damit nun dem denen Städten so präjudicirlichen unbefugten Landbrauen um so vielmehr gesteuert werde/ so wollen und befehlen Wir hiemit in Gnaden/ daß kein Müller/ er wohne in Städten oder aufm Lande sich weiter unterstehen solle/ einigen Bauren, Gockäthen/ Schäfern und dergleichen/ noch andern, so keine Gerechtigkeit haben Bier zu brauen oder Brandwein zu brennen das allgeringste an Malz oder Brandwein Schrodt abzumahlen, würden sie aber dennoch dawieder handeln, oder durch die ihrice handeln lassen, sollen sie das erstemahl in zwanzig Rthl. Straffe verfallen seyn, das andere mahl aber mit Bierwöchentlicher Bestungs Arbeit bestraffet werden.

XIX.

Was endlich das Brauwesen in denen Städten anlanget, so haben Wir Uns insbesondere angelegen seyn lassen, solches in bessern Stand zu setzen/ und wie Unsere desfalls ergangene Verordnungen, und in theils Städten gemachte Brau-Ordnungen bereits den Effect gehabt, daß wohlgeschmeckender/ gesunder und besser Bier/ als vorhin, gebrauet wird, so haben Wir das allergnädigste Vertrauen, es werde in denen übrigen Städten auch damit bald zum völligen Stande kommen, und folglich die Brau-Nahrung, wovon derer Städte Aufnahme und Conservation ins besondere dependiret, wider empor gebracht werden; Damit aber durch gewinnfüchtige und eigennützige Menschen, Unsere Landes-Väterliche allergnädigste Intencion hiebey nicht gehindert werde; So verordnen Wir hiemit ferner in Gnaden/

XX.

Daß Niemand in Städten die Brau-Nahrung treiben soll/ als welcher eine Brau-Stelle an sich gebracht/ mit seiner Familie in der Stadt wohnet; und mit seiner Consumtion sub onere der Accise stehet/ in die Innung sich begeben/ und alle bürgerliche Onera tragen hilfft, jedoch soll denenjenigen, so wegen ihres Standes, Condition oder anderer Umstände wegen/ auch denen von Adel und Arrentatoribus, so auf dem platten Lande wohnen/ und etwa Brau-Häuser in Städten acquiriret haben/ frey stehen/ die Brau-Nahrung wann sie die auf derselben habende Onera tragen, und die Innung prästis prästandis gewonnen, an einen Bürger und Brau-Eigenen zu vermietzen/ es wäre denn/ daß an einen oder andern Dhr durch besondere Verfassungen/ oder eine zu rechte beständige Observantz die Vermietzung der Brauhäuser nicht zuge-

zugelassen wäre / wobey es ferner sein Bewenden hat. In denen Städten aber / wo das Reihe-Brauen nicht eingeführet ist / soll denen von Adel / so ihre eigene Güter haben / denen Beamtben / und Arrentatoribus nicht vergönnet seyn / selbst zu brauen / noch weniger ihre eigene oder gepachtete Krüge zu verlegen / sondern es müssen dieselbe die Brau-Nahrung an einen Bürger vermiethen / oder sich derselben gar enthalten.

XXI.

Denen von Adel / so in denen Städten wohnen / siehet zwar noch wie vor frey starck und schwaches Bier zu ihrer Haushaltung von ihren Gütern kommen zu lassen / sie müssen aber bey nachdrücklicher Straffe / keinen in der Stadt / es sey denn frantzosen Leuten / davon das geringste überlassen / und die Tonne mit Abzehen Groschen / es sey starckes oder schwaches Bier / nach Maasgebung derer General-Steuer-Ordnung / ohne Unterscheid zu ihrer Consumtion veraccisen.

XXII.

Es siehet auch Niemand / er sey wer er wolle / ausser den Priestern und Schulbedienten frey / vor ihr Haus zu brauen / es wäre denn / mit Verwilligung des Magistrats / und der Brau-Gülde.

XXIII.

Die Bier-Taxen sollen nach Maasgebung des zwischen der Neumärckischen Ritterschafft und Städten den 5. April 1665. aufgerichteten Recesses des Jahrs drey mahl / als auf Michael / Weynachten und Ostern / in denen Gresh-Städten / vom Land-Rath des Greshes / und dem Magistrat mit Zuziehung des commandirenden Officiers / oder wenn derselbe deputiren wird / nach dem Preise des Getreydes / was dasselbe acht Tage vor Michael / Weynachten und Ostern gelten wird / gemacht werden / wäre aber der Preis der Gerste / oder des Brau-Weizens unter der Cammer-Taxe / so muß es nach der Cammer-Taxe in Anschlag gebracht / auch den Landmann die Gerste und Brau-Weizen so dann nach der Cammer-Taxe bezahlet werden / nach welcher Taxe so dann die Neben-Städte so wohl / als auch die von Adel / Beamte und Brau-Krüger sich achten / und das Bier nicht theuer schencken müssen / wie denn auch den Schanck-Krügern so aus denen Städten mit Bier verlegt werden / hiedurch ausbrücklich befohlen wird / sich nach der Taxe des Greshes zu richten / und das Bier nicht theuer auszuschenden / als es in der Stadt gilt ; So viel aber Unsere Bestung Cüstrin anlanget / richtet dieselbe sich nach  
keiner

keiner Creys-Stadt/ sondernmacht die Taxe selbst nach dem Preise des Getreydes/ jedoch daß die Gerste und Brau-Weizen gleichfalls niemahls unter der Cammer-Taxe in Anschlag gebracht werde.

XXIV.

Da aber bey denen Bier-Taxen vor allen Dingen dahin gesehen werden muß/ daß nach Anleitung der General-Steuer-Ordnung dem Brauer ein redlicher Gewinn gelassen werde, davon er die Onera abtragen/ und seine Sufisitentz haben könne, so haben Wir den bey oballegirten Recess vom 5. April 1665. befindlichen Anschlag der Ungelder/ welche darin inclusive des Hopffens/ auf Ein Mthlr. 5. Gr. 2. Pf. pro Tonne gerechnet worden/ weil der Preis verschiedener Beystücken gestiegen/ auch das Maas geändert worden/ auf Ein Ehr. acht Groschen erhöhet, welchem nach/ nach Publication dieser Constitution, so fort bey der ersten Taxe der Preis des Biers, nach folgender Tabelle gemacht werden soll.

Wann der Scheffel Gerste gilt

	pro Tonne 20. Gr.	wird die Tonne
10. Gr. thut 2. Schfl.	das Ungeld pro	Bier taxiret
	Tonne 1. Ehl. 8. gr. = =	2. Ehlr. 4. Gr.
12. Gr. thut 2. Schfl.	pro Tonne 1. Ehl. = =	
das Ungeld	1. = = 8. Gr.	2. Ehlr. 8. Gr.
13. Gr. = = = =	1. = = 2. = =	
	1. = = 8. = =	2. = = 10. = =
14. Gr. = = = =	1. = = 4. = =	
	1. = = 8. = =	2. = = 12. = =
15. Gr. = = = =	1. = = 6. = =	
	1. = = 8. = =	2. = = 14. = =
16. Gr. = = = =	1. = = 8. = =	
	1. = = 8. = =	2. = = 16. = =
17. Gr. = = = =	1. = = 10. = =	
	1. = = 8. = =	2. = = 18. = =
18. Gr. = = = =	1. = = 12. = =	
	1. = = 8. = =	2. = = 20. = =

und steigt oder fällt der Preis der Tonne Bier jedesmahl auf 2. Gr. nachdem der Preis des Getreydes 1. Gr. steigt oder fällt. Auch soll zum

Bey der Bier-Taxe keine andere, als kleine Gerste in Anschlag gebracht werden/ weil der Brauer bey'm giesßen gewinnt/ was die grosse Gerste oder der Weizen mehr kostet. In der Stadt Cottbus aber bleibt es noch zur Zeit bey der bisherigen Artz der Bier-Taxe.

Ob wohl das Bier, so aus denen Städten auf das Land gehet/ in einigen Creysern von denen Land-Räthen wohlfeiler und geringer, als es in der Stadt gilt/ gesetzet werden wollen/ und zwar unter dem Vorwandt, daß bey dem aufs Land gehenden Bier die Accise als ein Surrogatum Contributionis nicht mit in Anschlag gebracht werden könne/ wogegen aber von Seiten der Städte vorgestellet worden/ daß der Landmann auf sein Getreyde oder Waaren, so er zu Märckte bringet/ einen solchen Preiß setze, daß die Bürger ihm die Contribution übertragen helfen müßten: Nechst dem der Brauer auf das aufs Land gehende Bier/ eben so viel Kosten, als was in der Stadt verthan wird/ verwenden, auch das Bier in der Stadt und auf'm Lande von einerley Güte brauen müßte/ consequenter der Brauer wegen des aufs Land gehenden Biers offenbar zu kurz kommen, und der Verlag oder Krüge solchergestalt der Brau-Nahrung, und Unserm Interesse mehr Schaden, als Vortheil bringen würde/ da überdem von dem Krug-Bier noch der Zapffen-Zins und Schank-Geld entrichtet werden muß; So wollen und verordnen Wir hiemit in Gnaden, daß das Bier in der Stadt und auf dem Lande überall in gleichen Preiße gesetzet/ aber auch mit dem in der Stadt von gleicher Güte gebrauen und verschendet werden solle.

Wegen des Weizen-Biers/ verordnen Wir in Gnaden, daß selbiges noch zur Zeit in gleichen Preiße mit dem Gersten-Biere geschendet werden solle.

Weil hiernächst noch in verschiedenen Oertern der Neumark, Sternberg/ und incorporirten Creysern, sonderlich in denen/ worin der Krug-Verlag denen Städten gehöret/ theils gar keine ordentliche Krüge/ Krug-Gehöfste und Stallungen verhanden, theils die Krüge sonst nicht in gehörigen Stande, theils aber mit keinen tüchtigen Krügeren, so die erforderte Anspannung zum Bier holen haben/ besetzt sind/ solches alles aber wieder die deßfalls vielfältig publicirte Edicta läufft/ so wollen und verordnen Wir hiemit

hiermit in Gnaden / daß in allen und jeden Dörffern / in specie in denen, wo der Krug-Verlag denen Städten zuſtehet, ſo ſort und längſtens in Zeit von 6. Wochen nach Publication dieſer Conſtitution, von denen Obrigkeiten der Dörffer die bereits vorhandene Krüge mit tüchtigen Krügeren, ſo mit nöthiger Anſpannung zum Bier- holen verſehen / beſetzt / die fehlende Krug-Gebäude und Stallungen aber bey 500. Rthl. Straffe längſtens vor Ablauf eines Jahrs Friſt à dato dergeltalt, nachdem die Situation und Paſſage iſt / erbauet oder repariret werden ſollen, daß die Reiſende darin mit ihren Pferden gehörig logiret / und aufgenommen werden können. Inzwiſchen aber und biß die Krüge ſolchergeſtalt angerichtet / muß die Obrigkeit jemand aus der Gemeine beſtellen, welcher das Bier und Brandwein auszupffe und verſchenke. Nach Ablauf eines Jahres aber wollen Wir dergeltalt nicht ſerner geſtatten / ſondern es ſollen ſo dann entweder die obgedachte 500. Thlr. exequiret, und davor die fehlende Krug-Gebäude erbauet / oder die Obrigkeit angehalten werden / die Krug-Länder und andern Pertinentien / in ſo weit ſolche von denen Städten erwieſen werden / der Stadt / ſo den Krug-Verlag hat / anzuweiſen / und der Stadt zu übergeben / welche ſo dann ſelbſt den Krug bauen / und den Krüger einſetzen ſoll / ohne daß die Herrſchaft des Dorffes einige Krug-Lage von der Stadt / oder einige Onera an Pächten und Dienſten von dem Krüger / wenn er außer denen Krug-Pertinentien ſonſt keine contribuabile Stücke unterm Fuß hat / pretendiren, und fordern könne.

XXIX.

Weil auch angemercket worden / daß diejenige von Adel / welche bey denen zur Stadt gehörigen Schand-Krügen einiger Neben-Krüge / welche ſie ſelbſt verlegen, beſitzen, zum Prajuditz der Städte die Schand-Krüge mit gar ſchlechten Wirthen zu verſehen pflegen / auch die Krug-Gebäude ſelbſt in ſchlechten Stande mit Fleiß halten / ſo ſoll hierunter denen gravaminirenden Städten auf ihre Klage ſofort durch nachdrückliche Mittel geholffen werden.

XXX.

Dagegen wollen und verordnen Wir hiermit, daß denen Obrigkeiten, welche ihre Krug-Höffe, wie iſt gedacht, in tüchtigem

gem Stande halten, von dato der Publication dieser Verordnung an/ an Statt der bisherigen Krug-Lage/ und Zapffen-Zinses/ von jeder Tonne Bier, so aus denen Städten darin verzapffet wird, zwey Groschen von denen Krug-Berlegern unweigerlich gezahlet werden sollen; Wogegen die Obrigkeiten auch, die Krüger zur prompten Bezahlung des Krug-Biers anzuhalten schuldig sind.

XXXI.

Ausser dem solchergestalt festgesetzten Zapffen-Zins der zwey Groschen pro Tonne aber, hat die Obrigkeit weiter nichts zu fordern/ sondern es sollen die von einigen Obrigkeiten statt des Zapffen-Zinses bekommene silberne Löffel/ freyes Ablager und Beföfigung vor sie oder die Ihrige beym Krug-Berleger, und andern Præsentationen, hiemit cassiret und aufgehoben, ingleichen die dem zuwieder bereits geschehene, oder noch vorzunehmende jährliche Steigerungen und Licitationes der sogenannten Krug-Lage/ so wohl in Adlichen als Ampts- und Städte-Dörffern, gänglich verbotthen und aufgehoben, auch die darüber vor lang oder kurz geschlossene Contracte hiedurch annulliret seyn.

XXXII.

Keine Gerichts-Obrigkeit oder Krüger stehet frey, sich einen beständigen Bier-Wirth in der Stadt zu wählen, hingegen kan er das Bier in denen Städten wo das Reih-Brauen eingeführet ist, bey denenjenigen Brau-Eigenen/ welche zum Schanck und Krug-Berlag Bier offen haben, das Bier auskosten und das beste aussuchen.

XXXIII.

Da auch die Schanck-Krüger selbst allerhand Plackereyen eingeführet, indem dieselbe über die 20. und 25. Tonne Bier so sie an statt des Fuhr- und Schanck-Lohns unentgeltlich bekommen, auch frey Essen und Trincken vor sich und ihre Leute, so offt sie zur Stadt kommen, verlangen, ja noch überdem allerley eigenmächtige Imposten, unter dem Nahmen vor Licht-Löffel-Jahrmarchts-Zapffen-Schanck-Krüger-Pantoffel-Schu-Schleier- und Beutel-Geld, ingleichen Fest-Semmel und Braten/ auch die Frey- oder Annehmungs-Tonne/ vor die Gemeine, und was dergleichen Auflagen durch welche bishero denen Städten aller Vortheil



Raths-Cammeren an denen Orten, wo die Hoffwehre denen Krügeren gegeben worden, auch die Krug-Gebäude auf Rathshäuslichen Kosten zu unterhalten, den Zapfen-Zins à 2. Gr. pro Sonne, gleich denen andern Herrschaften vor voll zu genießen. Wo aber die Krüger die Krug-Gebölste und Anspannung erblich haben, muß es damit wegen des Fuhr- und Schand-Geldes, eben wie mit denen Erbschands-Krügeren in denen Adlichen und Ambs-Dörffer gehalten, und dieselbe auf gleichen Fuß tractiret werden. Die Krüger aber in denen Stadt-Dörffern können sich wegen ihres Schands und Bier-Fuhren von denen ordinairnen Rathshäuslichen und Gresh-Præstationibus keinesweges neurlich loß machen, sondern müssen dieselbe ohne Ausnahme wie bißhero verrichten, auch das Dienstgeld gleich ihren Nachbarn noch ferner richtig abtragen, wogegen sie eben dasjenige, wegen der Fuhre und Schands zu genießen haben, was andern Schand-Krügeren obstehender massen zu geben verordnet worden.

XXXVIII.

Wann ein Brau-Eigen in der Stadt den Verlag eines zur Stadt gewidmeten Kruges durch Erlegung eines Stück Geldes an die Obrigkeit des Orts privativè an sich gebracht, so soll er schuldig seyn, den Krug so fort zum Reihe-Verlag herzugeben, und untersuchet werden, ob der Profit, welchen der Bürger gehabt, die Zinsen des Capitals überstiegen, und das Capital in totum, oder in tantum dadurch absorbiret worden, und kan er auf den ersten Fall, gar keine Erstattung, auf den letztern aber nur so viel, als es austrägt, von der Brau-Gülde fordern.

Hätte auch ein Brau-Eigen in der Stadt, einen Schand-Krug in einem Dorffe oder einen eigenen Krug, vor der Stadt eigenthümlich acquiriret, so muß er denselben gleichfalls zum gemeinsamen Verlag hergeben, und hat er weiter nichts von der Brau-Gülde zu pretendiren, als den Zapfen-Zins à 2. Gr. pro Sonne und der Krüger die Schand-Sonne und das Fuhr-Geld, nach vorher gemeldten Unterscheid.

XXXIX. Wann

Wann Unterthanen von Dörffern mit ihrer eigenen Anspannung Bier aus denen Städten zu Hochzeiten / Kindtaufsen / und andern Ausrichtungen holen, wird ihnen das obgemelte Fuhrgeld à 1. Gr. pro Tonne gleich den Krügeren gegeben.

## XL.

Die Krüger müssen stets Bier bey Bier, und Brandwein bey Brandwein halten, bey 10. Rthlr. Straffe.

## XLI.

Wann die Krüger schuldig bleiben, liegt der Obrigkeit ob, denen Krug-Verlegern die Hand zu bieten, und dieselbe durch hinlängliche Mittel zur Bezahlung zu verheiffen; Und damit die Krüger zum Nachtheil ihrer Herrschafft nicht zuviel schuldig bleiben, so soll ihnen mehr nicht, als 3. bis 4. Tonnen Bier und 3. à 4. Quart Brandwein geborget werden. Und damit die Herrschafft selbst nachsehen und wissen könne, wieviel der Krüger an Bier oder Brandwein schuldig geblieben, so soll jeder Krüger ein eingebundenes Buch halten, auf dessen einer Seite der Brau-Eigene so ihm das Bier überlässet, eigenhändig anschreibe, wenn und wieviel er dem Krüger an Bier und Brandwein überlassen, und auf der andern Seite wiederum verzeichne, wann das Bier bezahlet worden, solchergestalt kan jeder Brau-Eigener allezeit sehen und wissen wieviel und wem der Krüger noch an Bier und Brandwein zu bezahlen schuldig ist. Welche Krug-Bücher sowohl die Obrigkeit als der Magistrat allemahl bey Veränderung der Bier-Taxe nachsehen kan, ob über die Ordnung von denen Brau-Eigenen gehalten, oder von wem dawieder gehandelt werde.

## XLII.

Wann das Bier dem Krüger einmahl gut geliefert worden, hernach aber durch seine Unvorsichtigkeit bey dem Aufladen und fahren, Ausstossen des Zapfens, oder sonst das Bier schadhafft wird, so muß nicht der Bier-Wirth, sondern der Krüger

den Schaden tragen; oder seinen Regress an denjenigen nehmen;  
der die Unvorsichtigkeit begangen.

XLIII.

Schließlich verordnen Wir hiemit in Gnaden, daß nicht allein in denen Städten/ sondern auch auf dem Lande das Bier und Brandwein nach richtigem Maasse verschenket werde, worauf die Magisträte in Städten und die Obrigkeiten in Dörffern sorgfältig zu sehen; und die Ubertreter nachdrücklich zu bestrafen haben. Und weil auch durch das, wieder die Verfälschung des Biers und Weins, unterm 27. Junii 1717. publicirte Edi& Unsere allergnädigste Intention noch nicht erreicht worden; sondern von gewinnstichtigen und bosartigen Leuten dem zuwieder noch gehandelt wird; so wollen Wir besagtes Edi& dahin geschärfet haben, daß derjenige, welcher überführet werden wird; daß er Post oder andere Kräuter und Sachen, so nicht unter das Bier gehören, darunter gebrauen, oder nachhero darin practificiret, wann er ein Brau-Eigen, und es mit seinem Vorwissen geschehen ist, in Funffzig Nthlr. Straffe, davon der Denunciant die Helffte haben soll, condemniret; das Bier durch den Spünder weggehohlet, und ausgegossen; und er, wenn es zum zweyten mahle geschicht, auf seine Lebens-Zeit weder selbst zu brauen, oder ein Brauhauß zu miethen zugelassen, sondern die Brau-Gerechtigkeit auf seine Lebens-Zeit priviret bleiben soll.

Demjenigen aber, so convinciret wird; daß er, ausser dem, was zum Auffüllen nöthig, zur Ungebühr Wasser unter das Bier gegossen, soll das verhandene Bier confisciret, und denen Armen gegeben, er aber überdem noch vor jede Tonne verplemperten Biers mit zwey Nthlr. wovon der Denunciant ebenfalls die Helffte haben soll, bestraffet werden, sich auch des Brauens ein Jahr lang enthalten; Damit aber das Verbrechen umb so viel eher an den Tag komme, so soll sofort auf erhaltene Denunciacion des Denunciati Gefinde eydlich abgehöret, und sonst fleißig inquiret werden; Wann aber auch dadurch die Wahrheit nicht heraus käme, soll die eydliche Aussage, zweyer un-

ver-

vertwifflicher Leute; daß sie nemlich glaubeten, daß das Bier verfälschet sey; den Denunciatum so weit graviren; daß er und seine Frau sich jurato purgiren müßte; daß weder durch sie; oder jemand anders ihres Wissens das Bier verfälschet worden. Würde aber ein oder ander Magistrat diese Inquisition entweder schläfferig treiben; oder wohl gar conniviren; so wollen Wir ihm desfalls zur Verantwortung ziehen; und soll derselbe; wenn er conniviret; in 100. Rthlr. Straffe ex propriis verfallen seyn.

Wegen der Wein-Verfälschung hat es bey demjenigen; was in oballegirten Edict vom 4. Decembr. 1717. disponiret ist; sein Bewenden.

Wir befehlen Unserer Regierung; Kriegs- und Domainen-Cammer; Berwessern; Landes-Hauptleuten und Burg-Richtern in der Neumarch; Sternberg und incorporirten Creysern; Land-Räthen; auch Commissariis locorum; denen Beambten Magistraten auch Brau-Directoris in Städten und Flecken; Hoff- Kriegs- und Domainen-Fiscälern; Ziese- und Accise-Bedienten; Land- und Policy- und Mühlen-Ausreutern; hiemit gnädigst und ernstlich; nicht allein für sich selbst in allen Punkten hiernach sich zu achten; sondern auch andere nachdrücklich dazu anzuhaltten; und da von jemand dawieder gehandelt würde; solches gehörigen Ohrts zu melden; damit die Contravention exemplariter bestraffet werden könne.

Wirkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin; den 5. Februarii 1724.

Fr. Wilhelm.



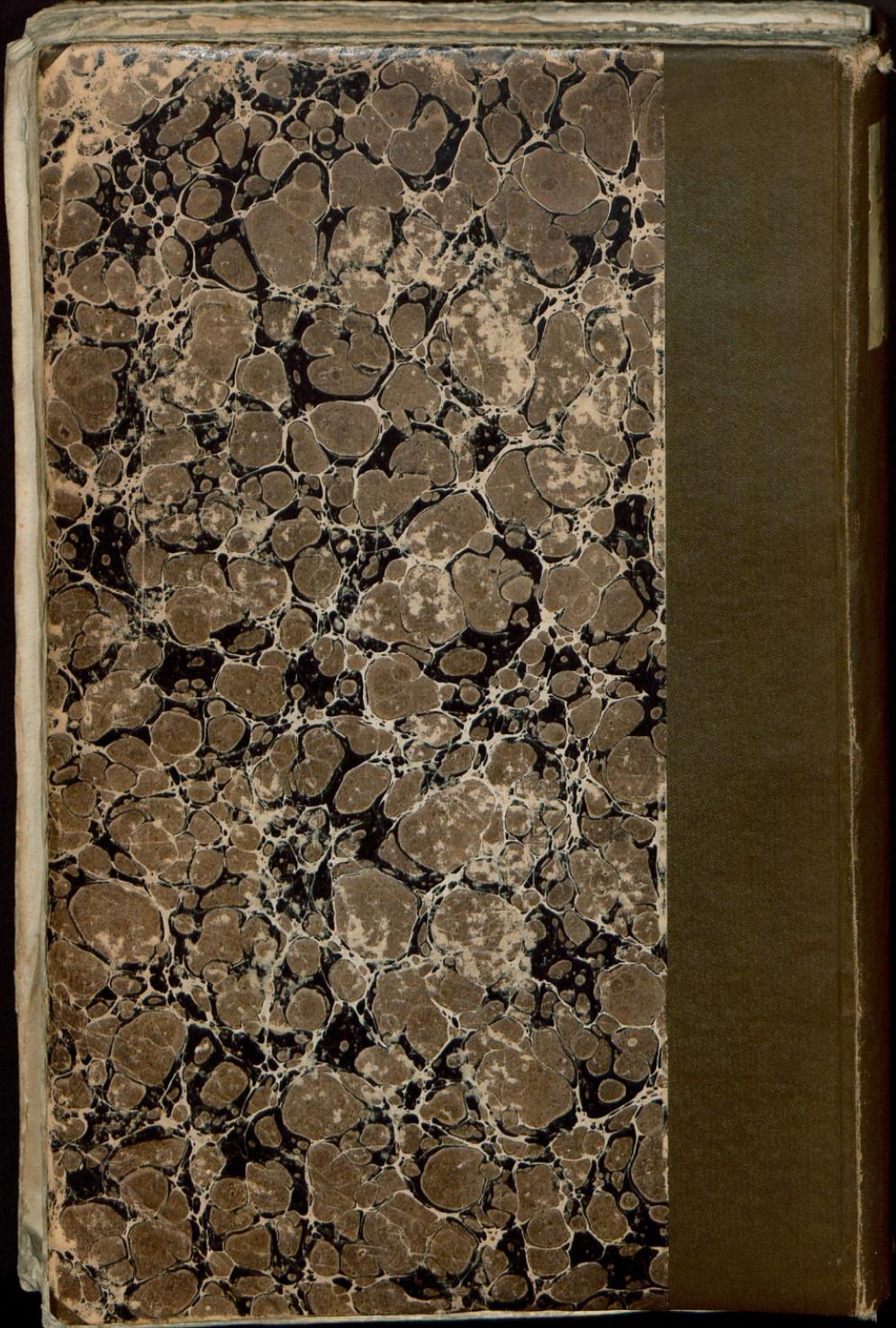
F. B. v. Grumbkow. E. B. v. Kreuz.



Kg 2908  
§ 4<sup>o</sup>

W077  
K078





Königl. Preussische  
Neumärkische

Brau-

ONSTITU-  
TION.

Berlin, den 5. Februarii 1724.

BUCHHÄNDLERN,  
bey Gottfr. Heinichen und Joh. Hübner/  
Neumärk. Regierungs-Buchdr.

